

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1904.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung betreffend; den Erlaß einer neuen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Statuten der badischen Bank betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Juni 1904.)

Die Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 14. Juni 1904 Nr. 470 die nachstehende Dienstkleidungs-Ordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung an Stelle des bisherigen Uniformsreglements vom 8. Dezember 1864 gnädigst zu genehmigen geruht.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Laub.

Dienstkleidungs-Ordnung

für das

Schiffspersonal der Dampfschiffahrtsverwaltung.

1.

Die in der Anlage genannten Beamten und Bediensteten haben bei öffentlichen Dienstverrichtungen die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

2.

Die vorübergehende Wahrnehmung der Geschäfte eines höher stehenden Beamten berechtigt nicht zum Tragen der für diesen vorgeschriebenen Dienstkleidung.

3.

Ungewöhnlichen Dienst kann an Stelle des Uniformsrockes die Uniformsjoppe getragen werden. Ausgeschlossen ist das Tragen der Joppe bei Reisen fürstlicher Personen und bei festlichen Anlässen.

4.

Bediensteten, für welche eine Dienstkleidung nicht vorgeesehen ist, sowie Stellenanwärtern und Hilfsbediensteten kann aufgegeben werden, bei öffentlichen Dienstverrichtungen die ihrer Stellung entsprechende Dienstmütze zu tragen.